



Bereich Alkohol

April 2024

Pflichtenheft für Lohnbrennerinnen und -brenner, die LB-Win verwenden

Version 1.1

Pflichtenhefte sind Ausführungsbestimmungen zum Alkoholrecht und zu den nichtalkoholrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie sind ein integraler Bestandteil der jeweiligen Konzessionen.

Aus dem Pflichtenheft können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung / Begriff	Bedeutung
% Vol.	Volumenprozent
alco-dec	e-Gov-Plattform für die digitale Deklaration von Daten zum Alkohol
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG Bereich Alkohol Route de la Mandchourie 25 2800 Delémont www.bazg.admin.ch ; E-Mail: alkohol@bazg.admin.ch
LB-Win	Lohnbrennerei-Windows: Software für den Betrieb einer Lohnbrennerei
Spirituosen	Getränk, das durch Destillation oder andere technische Verfahren gewonnenes Ethanol enthält; als Spirituose gilt für die Zwecke dieses Pflichtenheftes auch reines oder verdünntes Ethanol zum menschlichen Konsum

Inhaltsverzeichnis

0	Anpassungen.....	4
1	Allgemeines	4
1.1	Rechtliche Grundlagen	4
1.2	Brennereinrichtungen und Lokalitäten.....	4
1.3	Standort und Standortwechsel	5
1.4	Meldepflicht für das fahrbare Brennen	5
1.5	Erwerb, Verkauf, Aufstellung, Änderungen	5
1.6	Anderweitige Verwendung der Brennapparate	5
1.7	Brennereipersonal	5
2	Rohstoffe	5
3	Herstellung Spirituosen.....	6
3.1	Kontrolle der persönlichen Daten der Produzentinnen und Produzenten	6
3.2	Entgegennahme der Rohstoffe.....	6
3.3	Angaben auf den Behältern mit den Rohstoffen	6
3.4	Brennprozess	6
4	Besteuerung	6
4.1	Bestimmung des Alkoholgehalts.....	6
4.2	Bestimmung der hergestellten Spirituosen	7
4.3	Meldung der hergestellten Spirituosen.....	7
4.4	Meldung der hergestellten Spirituosen bei Zusatz von Alkohol in den Rohstoffen oder bei Umbrand.....	7
5	Lagerung und Aushändigung der hergestellten Spirituosen	8
5.1	Identifizierung der Behälter	8
5.2	Aushändigung der hergestellten Spirituosen	8
6	Spirituosenhandel und der Werbung für Spirituosen	8
7	Ausschank von Spirituosen.....	8
8	Aufhebung und Inkrafttreten	8

0 Anpassungen

Änderung / Version	Datum	Kapitel	Ziffer	Änderungen
1.1	April 2024	Alle	Alle	Redaktionelle Anpassungen
		3	3.1	Kontrolle der persönlichen Daten der Produzentinnen und Produzenten
		4	4.1	Öffnung der zugelassenen Messmöglichkeiten zur Bestimmung des Alkoholgehaltes

1 Allgemeines

Das vorliegende Pflichtenheft richtet sich an Inhaberinnen und Inhaber einer Konzession für Lohnbrennereien, die für Kleinproduzentinnen und -produzenten sowie für Landwirtinnen und Landwirte gegen Lohn Rohstoffe brennen (nachstehend Lohnbrennerinnen und -brenner), welche die Software LB-Win (nachstehend LB-Win) verwenden.

Gewerbeproduzentinnen und -produzenten

Brennaufträge von Gewerbeproduzentinnen und -produzenten, einschliesslich der Landwirtinnen und Landwirte, die der gewerblichen Kontrolle unterstellt sind, können nur über die e-Gov-Plattform für die digitale Deklaration von Daten zum Alkohol (*alco-dec*) vorgenommen werden. In diesem Fall sind die Vorschriften des [Pflichtenheftes für die Lohnbrennerinnen und -brenner, die alco-dec verwenden](#), anwendbar.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Folgende Vorschriften und Bestimmungen sind massgebend:

- [Bundesverfassung Art. 105 und Art. 131](#)
- [Alkoholgesetz](#) (AlkG; SR 680)
- [Zollgesetz](#) (ZG; SR 631.0)
- [Alkoholverordnung](#) (AlkV; SR 680.11)
- [Alkoholbestimmungsverordnung](#) (AlkBestV; SR 941.210.2)
- Gebrauchsanleitung LB-Win

1.2 Brennereieinrichtungen und Lokalitäten

Folgende Vorschriften müssen beachtet werden:

- Es darf nur mit den in der Konzession aufgeführten Einrichtungen gebrannt werden.
- Für den Einsatz von Demethylisierungs- und Aromaanlagen ist eine zusätzliche Bewilligung nötig.
- Die Brennereieinrichtungen sowie die entsprechenden Hilfsmittel und Lokalitäten, in denen diese untergebracht sind, müssen den lebensmittelrechtlichen Anforderungen genügen.
- Die Vorschriften von Bund, Kantonen und Gemeinden hinsichtlich der Ableitung der Brennereiabgänge sowie des Gewässer- und Umweltschutzes müssen eingehalten werden.

- Gebäude und Brennereinrichtungen sowie die Standorte der fahrbaren Lohnbrennereien haben den Anforderungen der Bau- und Feuerpolizei der Kantone und Gemeinden zu entsprechen.

1.3 Standort und Standortwechsel

Als Sitz der Brennereinrichtungen gilt der auf der Konzession bezeichnete Hauptstandort. Auch kurzfristige Standortwechsel sind dem BAZG im Voraus schriftlich (via E-Mail oder per Post) zu melden.

1.4 Meldepflicht für das fahrbare Brennen

Inhaberinnen und Inhaber einer fahrbaren Brennerei informieren vor Aufnahme der Brenntätigkeit das BAZG schriftlich (via E-Mail oder per Post) über die Brenndauer und den Produktionsstandort.

1.5 Erwerb, Verkauf, Aufstellung, Änderungen

Brennapparate dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung des BAZG erworben, verkauft, aufgestellt, umgebaut, in ihrer Leistungsfähigkeit gesteigert oder ersetzt werden.

1.6 Anderweitige Verwendung der Brennapparate

Die Verwendung der Brennapparate zu anderen Zwecken als zur üblichen Spirituosenherstellung muss vorgängig vom BAZG bewilligt werden. Das Gesuch ist schriftlich (via E-Mail oder per Post) einzureichen. Verwendungszweck, Benutzungsdauer sowie Produktionsstandort müssen im Gesuch angegeben werden.

1.7 Brennereipersonal

Zur Brenntätigkeit berechtigt sind – ausser der Lohnbrennerinnen und -brenner – Personen, die von letzteren für diesen Zweck eingesetzt werden. Die Personendaten aller Beteiligten sind dem BAZG schriftlich (via E-Mail oder per Post) im Voraus zu melden. Die Ausübung der Brenntätigkeit durch Brennauftraggeberinnen oder -auftraggeber (Produzentinnen und Produzenten) ist untersagt.

Das BAZG kann Personen von der Brenntätigkeit ausschliessen, die wegen schwerer oder wiederholter Widerhandlung gegen die Alkohol- oder Lebensmittelgesetzgebung bestraft worden sind oder aus anderen Gründen als uneignet erachtet werden.

Lohnbrennerinnen und -brenner sind dafür verantwortlich, dass die in der Brennerei tätigen Personen die Bestimmungen und Vorschriften der Alkoholgesetzgebung befolgen.

2 Rohstoffe

Lohnbrennerinnen und -brenner haben das Recht, folgende Rohstoffe zu brennen, vorausgesetzt, die Rohstoffe stammen ausschliesslich aus dem Inland:

Äpfel, Birnen, daraus gewonnene Obstweine und Obsttrester sowie andere Abfälle dieser Rohstoffe, Kartoffeln; Zuckerrüben.

Lohnbrennerinnen und -brenner sind ausserdem zum Brennen folgender, aus dem In- oder Ausland stammender Rohstoffe berechtigt:

Kirschen, Zwetschgen, Pflaumen und anderes Steinobst sowie die Abfälle dieser Rohstoffe; Trauben, Trester, Traubentrester, Wein sowie deren Rückstände und Abfälle;

Quitten, Enzianwurzeln, Beerenfrüchte und ähnliche Rohstoffe, Getreide, Gemüse und Melasse.

Es ist verboten, Zucker zu brennen oder den zum Brennen bestimmten Rohstoffen Zucker beizufügen. Das Brennen anderer Rohstoffe als die oben genannten ist nur mit einer Bewilligung des BAZG erlaubt.

3 Herstellung Spirituosen

3.1 Kontrolle der persönlichen Daten der Produzentinnen und Produzenten

Lohnbrennerinnen und -brenner müssen unverzüglich die Daten der Produzentinnen und Produzenten mit den Angaben über die gelieferten Rohstoffe erfassen und in LB-Win (Deklarationen Stufe 1) übertragen. Sie übernehmen die persönlichen Daten der von LB-Win angezeigten Produzentinnen und Produzenten, überprüfen sie und ändern oder ergänzen diese bei Bedarf. Handelt es sich um neue Produzentinnen und Produzenten, sind die vom System angezeigten Rubriken zu ergänzen. Erst nachdem diese Daten erfasst sind, dürfen die Rohstoffe entgegengenommen werden.

Die Angaben zur Adresse der Produzentinnen und Produzenten sind ebenso verbindlich wie die Angaben zur Produktion.

3.2 Entgegennahme der Rohstoffe

Lohnbrennerinnen und -brenner sind verpflichtet, vor der Entgegennahme Sorte, Menge, Qualität, Zustand und Zusammensetzung der Rohstoffe zu überprüfen.

3.3 Angaben auf den Behältern mit den Rohstoffen

Bei der Entgegennahme der Rohstoffe müssen die Behälter eindeutig mit der Nummer der in LB-Win erteilten Brennbewilligung gekennzeichnet sein.

Lohnbrennerinnen und -brenner dürfen diese Kennzeichnung der Behälter durch weitere Angaben ergänzen, die ihnen nützlich erscheinen (Kundenname, Art des Rohstoffs, Betriebskennzeichen usw.). Lohnbrennerinnen und -brenner müssen in der Lage sein, dem BAZG über jeden gelagerten Behälter jederzeit Auskunft zu erteilen.

3.4 Brennprozess

Bei Verdacht auf Widerhandlungen gegen das Alkoholgesetz oder wenn die Ausbeute der Rohstoffe ungewöhnlich hoch erscheint, müssen Lohnbrennerinnen und -brenner dies dem BAZG unverzüglich melden.

Während des Brennprozesses müssen Lohnbrennerinnen und -brenner in der Lage sein, dem BAZG jederzeit über die Menge bereits gebrannter Rohstoffe und die dabei erzielten Spirituosenmengen Auskunft zu geben.

4 Besteuerung

Für die Bestimmung des Alkoholgehalts und der hergestellten Spirituosenmenge sind Lohnbrennerinnen und -brenner verantwortlich.

4.1 Bestimmung des Alkoholgehalts

Die Gradstärkebestimmung hat in Volumen nach Zehntelsgraden zu erfolgen. Für die Bestimmung des Alkoholgehalts von Spirituosen sind Lohnbrennerinnen und -brenner frei in der Wahl eines geeigneten Alkoholmessgerätes.

Zur amtlichen Feststellung des Alkoholgehalts durch das BAZG werden geeichte Alkoholmessgeräte gemäss der AlkBestV verwendet. Bei Differenzen sind die amtlich festgestellten Werte massgebend.

4.2 Bestimmung der hergestellten Spirituosen

Für die Bestimmung der Menge der produzierten Spirituosen müssen Lohnbrennerinnen und -brenner amtlich geeichte Behälter oder amtlich geeichte Waagen oder amtlich geeichte Durchlaufzähler verwenden.

Die Abnahme erfolgt nach Kilogramm oder Liter. Im ersten Fall (Kilogramm) müssen die Abnahmebehälter tariert sein. Die verwendete Waage muss amtlich geeicht sein. Im zweiten Fall (Liter) müssen die Abnahmen in amtlich geeichten Behältern mit Schauglas und Messskala vorgenommen werden.

4.3 Meldung der hergestellten Spirituosen

Lohnbrennerinnen und -brenner müssen die Produktion melden, sobald sie den Brennauftrag der Produzentinnen und Produzenten beendet haben und die Ware zur Übergabe bereit ist. Sie tragen die den Produzentinnen oder Produzenten ausgehändigten Produktionsmengen in Litern in LB-Win ein (Deklarationen Stufe 2). Der Alkoholgehalt wird in Volumenprozenten bei einer Referenztemperatur von 20 Grad Celsius angegeben.

Lohnbrennerinnen und -brenner sind verpflichtet, die Ausführung jedes Brennauftrags zu bestätigen, indem sie ihren Namen sowie denjenigen des Betriebs auf der Produktionserklärung angeben.

Anschliessend müssen Lohnbrennerinnen und -brenner die Produzentinnen und Produzenten über den Abschluss des Brennauftrags informieren. Innert einer Frist von 30 Tagen ab Brenndatum muss die von ihnen und von Produzentinnen und Produzenten unterzeichnete Produktionserklärung an folgende Adresse eingesandt werden:

*Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Abteilung Infrastruktur
Dokumentenmanagement
Betreff «Produktionserklärung ALKO»
Taubenstrasse 16
3003 Bern*

4.4 Meldung der hergestellten Spirituosen bei Zusatz von Alkohol in den Rohstoffen oder bei Umbrand

Wurde den Rohstoffen Alkohol zugesetzt oder ein Umbrand vorgenommen, vermerken Lohnbrennerinnen und -brenner dies im Feld «Bemerkungen». Sie geben die Herkunft, die Menge und den Alkoholgehalt der zugesetzten Spirituosen oder des verwendeten Alkohols an und legen der Produktionserklärung die Kopie des Kaufbeleges bei.

Aufbewahrung der Belege

Werden den Rohstoffen Spirituosen zugesetzt, müssen Lohnbrennerinnen und -brenner von der Produzentin oder dem Produzenten eine Belegkopie verlangen, aus dem die Herkunft des zugesetzten Alkohols ersichtlich ist. Die Belegkopie ist zusammen mit der Produktionsmeldung aufzubewahren. Dasselbe gilt für die Herstellung von Spirituosen durch Umbrand (Absinth, Gin usw.).

5 Lagerung und Aushändigung der hergestellten Spirituosen

5.1 Identifizierung der Behälter

Lohnbrennerinnen und -brenner müssen nach dem Brennen an den Spirituosen-Behältern den Namen der Produzentin oder des Produzenten, die Sorte, die Menge und den Alkoholgehalt sowie die Nummer der Brennbewilligung und das Brenndatum angeben.

5.2 Aushändigung der hergestellten Spirituosen

Lohnbrennerinnen und -brenner müssen den Produzentinnen und Produzenten alle Spirituosen aushändigen, die sie in ihrem Auftrag gebrannt haben. Vor der Meldung der hergestellten Spirituosen darf nicht über die Spirituosen verfügt werden.

6 Spirituosenhandel und der Werbung für Spirituosen

Der Spirituosenhandel und die Werbung für Spirituosen unterliegen den Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung und des einschlägigen kantonalen Rechts.

7 Ausschank von Spirituosen

Es ist verboten, un versteuerte oder nicht für die Besteuerung angemeldete Spirituosen auszuschenken.

8 Aufhebung und Inkrafttreten

Das vorliegende Pflichtenheft tritt am 1. April 2024 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 1. August 2019.

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Bereich Alkohol